

Serviceportal „Mein Familienservice“ für alle Mitglieder der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Eine gelungene Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist wichtig. Viele Beschäftigte haben familiäre Verpflichtungen, sei es die Betreuung von kleineren und größeren Kindern, sei es die Pflege von älteren oder pflegebedürftigen Angehörigen. Deshalb unterstützt die TiHo alle Mitarbeiter*innen zusätzlich mit dem Wissensportal von pme familienservice. Diese Online-Plattform zur Selbsthilfe bietet die Möglichkeit, sich zu jeder Zeit an jedem Ort bedarfsgenaue und detaillierte Informationen rund um die Bereiche "Kinderbetreuung" und "pflegebedürftige Angehörige" zu beschaffen. Die Inhalte werden durch die Fachbereiche des pme familienservice ständig aktualisiert, sie ersparen eine zeitintensive Eigenrecherche. Die integrierten E-Services können kostenfrei genutzt werden.



Folgende Angebote sind exklusiv in „Mein Familienservice“ nutzbar:

- 24/7 verfügbares aktuelles Wissen zu Work-Life-Balance-Themen
- Bundesweite Kita, Schul- und Babysitter-Datenbank
- Online-Pflegekurse für Angehörige und Pflegegrad-Rechner
- Experten-Tutorials zu Fach-Themen wie Pflege, Eltern-Werden und Aufzeichnungen von pme-Fachvorträgen
- Gesundheitscoaches: Stress, Laufen, Fit im Job
- Online-Hebammenberatung

Sie können sich mit Ihrer TiHo-E-Mailadresse beim pme familienservice für die kostenfreie Nutzung des Portals freischalten lassen:

<https://registrierung.familienservice.de/>

Kontakt und Auskunft

Betriebsarzt

Dr. Michael Glüer
Tel. +49 511 953-8150
(in dringenden Fällen: 0172-513 4414)



Stabsstelle Arbeitssicherheit und Brandschutz

Bastian Schäfer
Tel. +49 511 953-8100

Gefahrstoffbeauftragter

Dr. Andreas Gassner
Tel. +49 511 953-7871

Gleichstellungsbüro

TiHo-Tower, Bünteweg 2,
1. OG Raum 104 und 105

Dr. Beate Pöttmann
Tel. +49 511 953-8012
gleichstellung@tiho-hannover.de
<http://www.tiho-hannover.de/gleichstellung>

Landeshauptstadt Hannover FamilienServiceBüro

Joachimstraße 8
30159 Hannover
Tel.: +49 511 168-43535
familienservicebuero@hannover-stadt.de

Fachbereich Jugend und Familie

Joachimstr. 8
30159 Hannover
Tel.: +49 511 168 - 42786
51@hannover-stadt.de

Sprechstunde für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern von 0 bis 3 Jahren

Mo. bis Do.: 9.00 bis 15.00 Uhr
Tel.: +49 511 168-45346

Hochschule und Familie

Informationen für schwangere Beschäftigte



Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Herausgegeben vom Gleichstellungsbüro

Stand 03-2025

Vorgaben des Mutterschutzgesetzes

Nach Mutterschutzgesetz (MuSchG) dürfen werdende oder stillende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind.

Von diesem Beschäftigungsverbot werden insbesondere Arbeiten erfasst, bei denen Berufskrankheiten entstehen können oder bei denen Gefahren für Mutter und Kind bestehen.



Dieser Personenkreis darf nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen eine Infektionsgefahr durch Krankheitserreger besteht. Für ein mutterschutzrechtliches Beschäftigungsverbot, mit dem einer Gefahr einer Infektion vorgebeugt werden soll, genügt bereits eine gering erhöhte Infektionswahrscheinlichkeit durch spezielle Krankheitserreger. Schwangere dürfen daher in bestimmten Fällen weder mit der Behandlung von entsprechenden Patienten noch mit Nacharbeiten beschäftigt werden.

Ein Beschäftigungsverbot besteht unter anderem auch bei einer Tätigkeit mit erhöhter Unfallgefährdung wie beim Umgang mit größeren Tieren, oder bei Arbeiten mit ionisierender Strahlung oder besonderen Gefahrstoffen.

Lässt sich durch technische oder organisatorische, arbeitsgestaltende Maßnahmen die Gefährdung hinreichend reduzieren, können solche Arbeiten weiter ausgeführt werden.

Das Mutterschutzgesetz stellt die Gesundheit der Schwangeren und den Schutz des ungeborenen Lebens eindeutig in den Vordergrund. Die Schutzbestimmungen, die Beschäftigungsverbote für bestimmte gefährdende Tätigkeiten beinhalten, sind somit uneingeschränkt umzusetzen.

Etwa getroffene Absprachen zwischen Arbeitgeberin und Schwangerer, bestimmte Mutterschutzbestimmungen zu ignorieren, sind nichtig und nicht zulässig.

Wer ist verantwortlich?

Bei den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen handelt es sich um verbindliches öffentliches Recht, das Arbeitgeberin und die verantwortlichen Vorgesetzten erfüllen müssen.

Was Sie im Falle einer Schwangerschaft tun müssen:

Um gesundheitliche Risiken für Sie und Ihr ungeborenes Kind zu vermeiden und um Ihren Arbeitsplatz im Sinne des Mutterschutzrechts gestalten zu lassen, sollen Sie Ihre Schwangerschaft umgehend Ihrer Vorgesetzten/Ihrem Vorgesetzten melden und die ärztliche Bescheinigung zum voraussichtlichen Geburtstermin einreichen.

Verheimlichen Sie der Arbeitgeberin wissentlich Ihre Schwangerschaft, tragen Sie alle Risiken allein, solange Ihre Schwangerschaft nicht durch äußere Merkmale für andere erkennbar ist.

Was müssen die Hochschuleinrichtungen tun?



Die Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin wird von der Leitung Ihrer Hochschuleinrichtung an das Personaldezernat weitergeleitet.

Das Personaldezernat errechnet die für Sie geltenden Schutzfristen und informiert den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Stiftung Tierärztliche Hochschule, vertreten durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit, Herrn Dinter, Betriebsarzt Herrn Dr. Glüer und den Gefahrstoffbeauftragten, Herrn Dr. Gassner.

Diese werden - möglichst mit Ihnen gemeinsam - den jetzt für Sie vorgesehenen Arbeitsplatz auf mögliches Gefahrenpotential begutachten, Sie und die Arbeitgeberin beraten und die Arbeitsplatzbeurteilung dem Gewerbeaufsichtsamt mitteilen.

Fotos: www.pexels.de (lizensfrei)

Besteht keine Gefährdung für Mutter und/oder Kind werden Sie – bis auf den Zeitraum 6 Wochen vor (hier ist auf Ihren Wunsch die Weiterbeschäftigung möglich) und 8 Wochen nach der Niederkunft (hier besteht in jedem Fall Beschäftigungsverbot) – dort arbeiten können.

Ergibt die Überprüfung des für Sie vorgesehenen Arbeitsplatzes jedoch eine nicht zu vermeidende Gefährdung von Schwangerer und/oder Kind, wird das Personaldezernat informiert. Die Hochschuleinrichtung ist dann angehalten, der Schwangeren einen Arbeitsplatz, an dem sie nicht gefährdet ist, zuzuweisen und ggf. eine Umsetzung vorzunehmen oder zu beantragen.

Die [Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz](#) finden Sie über die [TiHo-Homepage](#) (Interner Bereich) im Bereich „Service-Betriebsärztlicher Dienst“ oder über „TiHo-A bis Z“.

Besondere Regelungen für stillende Mütter:

Stillende Mütter dürfen nach Mutterschutzrecht ebenfalls nicht mit Arbeiten, bei denen eine erhöhte Infektionsgefährdung durch bestimmte Krankheitserreger



oder eine Gefährdung durch bestimmte Gefahrstoffe besteht, beschäftigt werden.

Wird das Baby noch gestillt, hat die Stillende ihre Vorgesetzten vor Wiederaufnahme der Arbeit zu informieren, so dass sie dies an die TiHo-Verwaltung melden und mit Unterstützung von Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Gefahrstoffexperten den vorgesehenen Arbeitsplatz richtig gestalten können.

Informationen, Gesetzestexte und Broschüren zum Thema Mutterschutz und Schwangerschaft erhalten Sie im Gleichstellungsbüro, TiHo-Tower, 1. OG